

.BK



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT

Büro 3.4

Geldwäschemeldestelle

Jahresbericht

2004

Wien 2005

Vorwort

Die Bezeichnung „Geldwäschemeldestelle“ leitet sich aus dem Bankwesengesetz 1994 ab. Als Ansprechpartner für die Kredit- und Finanzinstitute wird das Bundesministerium für Inneres (§ 6 Sicherheitspolizeigesetz) genannt.

Im internationalen Kontext hat sich die generelle Bezeichnung „Financial Intelligence Unit“ (FIU) für Geldwäschemeldestellen herausgebildet. Der Name der österreichischen Geldwäschemeldestelle lautet demnach A-FIU.

Erstmals wird von der A-FIU dem internationalen Standard entsprechend für das Jahr 2004 ein Jahresbericht erstellt. Da es sich um den ersten Schriftsatz handelt, wird über die Entstehung und Entwicklung der A-FIU berichtet. Dieser Bericht enthält alle relevanten Vorkommnisse, die die A-FIU betreffen.

Künftig werden jährliche Berichte erstellt werden.

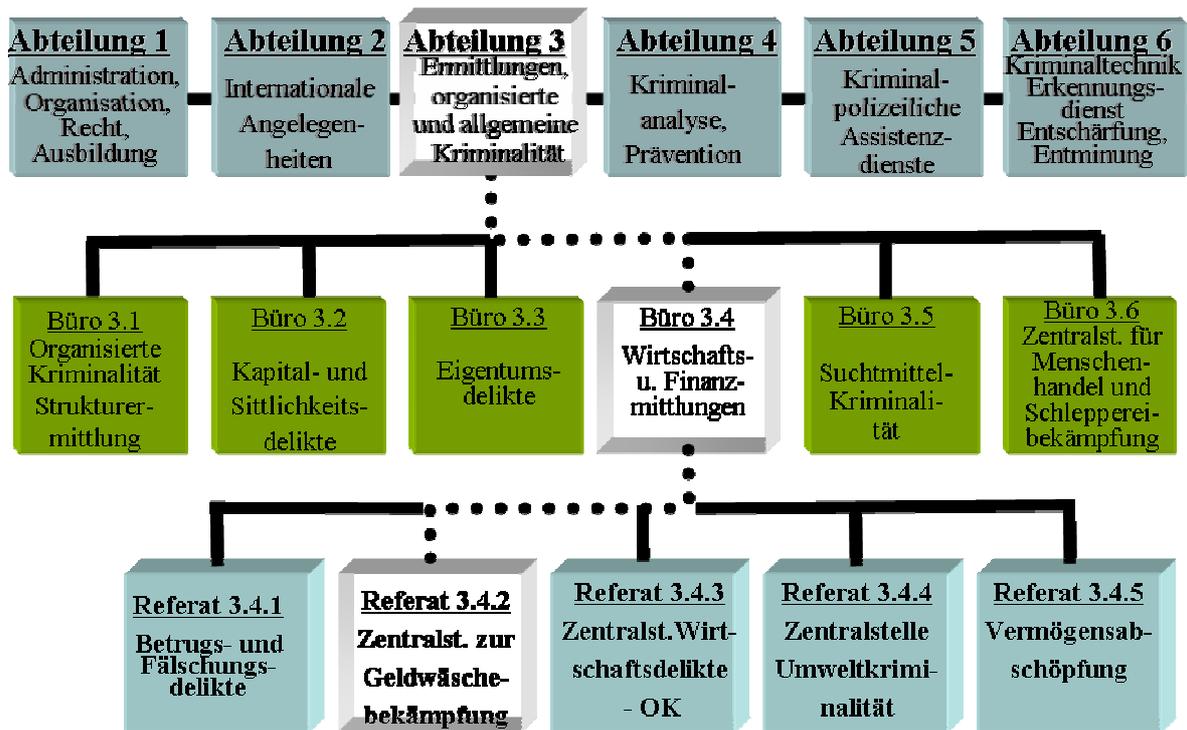
1. Einleitung

Die A-FIU ist seit der Gründung des Bundeskriminalamtes ein Referat des Büros 3.4 (Büro für Wirtschafts- und Finanzermittlungen).

Das Büro 3.4 ist der Abteilung 3 (Ermittlungen, Allgemeine und Organisierte Kriminalität) des .BK eingegliedert.

Die Tätigkeit der A-FIU hat mit In-Kraft-Treten des Bankwesengesetzes am 1. Jänner 1994 begonnen.

Der Jahresbericht bezieht sich in erster Linie auf alle meldepflichtigen Berufsgruppen, inländische Strafverfolgungsbehörden und auf ausländische FIU's.



2. Entwicklung und Stand der Geldwäschebekämpfung in Österreich

Den internationalen Vorgaben entsprechend ist in Österreich im dritten Quartal 1993 die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres eingerichtet worden.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 wurde im österreichischen Strafgesetzbuch der Tatbestand der Geldwäscherei im § 165 StGB normiert. Die Terrorismusfinanzierung wurde am 1. Oktober 2002 unter Strafe gestellt.

Die A-FIU wurde vom jetzigen Leiter aufgebaut und wird entsprechend nationalen und internationalen Standards sowie den gesetzlichen Bestimmungen weiterentwickelt.

Der Leiter der A-FIU ist Absolvent der Wirtschaftsuniversität Wien, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Unternehmensberater und Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Das Sekretariat der A-FIU ist mit einer Vertragsbediensteten besetzt.

Die A-FIU verfügte im Jahre 2004 über neun Exekutivbeamte. Diese Ermittlungsbeamten verfügen neben einer profunden wirtschaftlichen Ausbildung noch über praktische Erfahrung im Bereich der internationalen Polizeikooperation.

Einzigste Ansprechpartnerin der meldepflichtigen Berufsgruppen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Nichtoffenlegung von Treuhandschaften usw. ist die A-FIU.

Von der A-FIU werden zusätzlich für die in- und ausländischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden Zentralfunktionen als Ansprechpartner wahrgenommen.

Für die inländischen Sicherheitsbehörden besteht in Zusammenhang mit Geldwäscherermittlungen eine Berichterstattungspflicht an die A-FIU.

In Österreich gibt es kein eigenes Geldwäschegesetz.

Die Meldepflichten werden in Materiengesetzen geregelt, wie

- Bankwesengesetz
- Gewerbeordnung
- Glücksspielgesetz
- Versicherungsaufsichtsgesetz
- Börsegesetz
- Wertpapieraufsichtsgesetz
- Rechtsanwaltsordnung
- Notariatsordnung
- Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie und
- Zollrechts-Durchführungsgesetz

Das Meldeformular und die Erreichbarkeiten der A-FIU können der Homepage des Bundesministeriums für Inneres www.bmi.gv.at entnommen werden.

Bei der österreichischen Geldwäschemeldestelle/A-FIU handelt es sich um eine Polizeidienststelle, die auf Grund des Zugriffs nahezu aller verfügbaren Datenmaterialien effiziente Ermittlungstätigkeiten sowie praktikable Arbeitsansätze aus Kenntnis und Analyse eigener operativer Tätigkeiten liefern kann.

In vielen anderen Staaten sind die FIU's administrative Behörden, die keine Ermittlungskompetenzen innehaben.

Das folgende Diagramm in Form eines Diamanten zeigt einprägsam alle Möglichkeiten insbesondere die Ermittlungsaktivitäten der A-FIU.

3. Zentralstelle für Verdachtsmeldungen und Anfragen in Zusammenhang mit Geldwäscherei und/oder Terrorismusfinanzierung

3.1. Aufgaben und Schwerpunkte der A-FIU

Aktenbeginn (2.050)

Im Beobachtungszeitraum 2004 sind von der A-FIU insgesamt 2.050 Akteneingänge zu verzeichnen.

Von den meldepflichtigen Berufsgruppen sind im Jahre 2004 insgesamt 1.579 Meldungen erstattet worden.

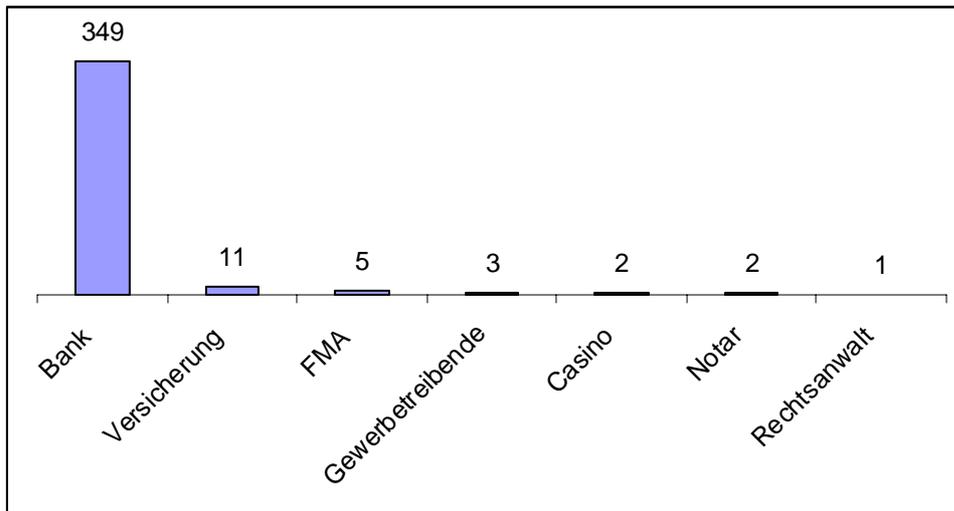
Der Hauptteil der Meldungen erfolgte von den Kredit- und Finanzinstituten.

Die Bestimmungen des § 41 Abs. 1a Bankwesengesetz (Meldungen zu anonymen Sparkonten) traten am 1. Juli 2002 in Kraft.

Von den Kreditinstituten wurden im Berichtsjahr 1.206 Meldungen – knapp 60 % des Aktenanfalles – erstattet. Diese Meldungen betrafen insgesamt 1.826 Sparbücher. Nach Durchführung der notwendigen Abklärungen sind in einigen Fällen Strafanzeigen erstattet worden.

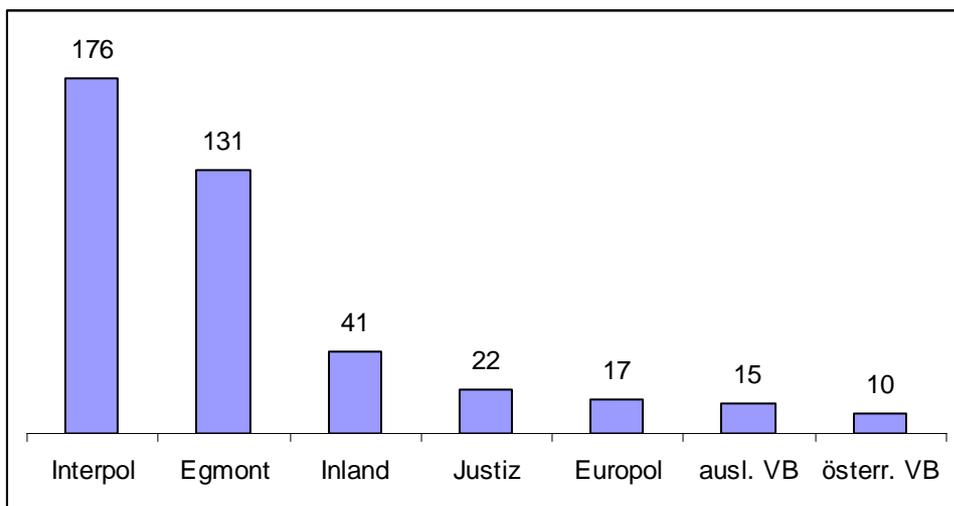
Verdachtsmeldungen (373)

Von den Kredit- und Finanzinstituten sind 349 Verdachtsmeldungen, von den Versicherungsgesellschaften 11 Verdachtsmeldungen, von der Finanzmarktaufsicht 5 und den Casinos AG zwei Verdachtsmeldungen erstattet worden. Zusätzlich haben drei Gewerbetreibende, zwei Notare und ein Rechtsanwalt Verdachtsmeldungen übermittelt.



Law Enforcement (412)

In 349 Fällen ist die Initiative für Ermittlungen über Interpol-, Europol-, Egmont-Anfragen oder Anfragen über Verbindungsbeamte erfolgt. Zusätzlich haben Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden und Berichterstattungen von inländischen Sicherheitsdienststellen zur Aufnahme von Ermittlungen geführt.



3.2 Ermittlungen

Von der A-FIU sind in 147 Fällen Straf- bzw. Nachanzeigen an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet worden. Die von der A-FIU angezeigten Sachverhalte betreffen überwiegend Fälle der Geldwäscherei, des Betruges und der kriminellen Organisation.

In ganz Österreich sind im Beobachtungszeitraum 100 Strafanzeigen wegen Verdachtes der Geldwäscherei erstattet worden.

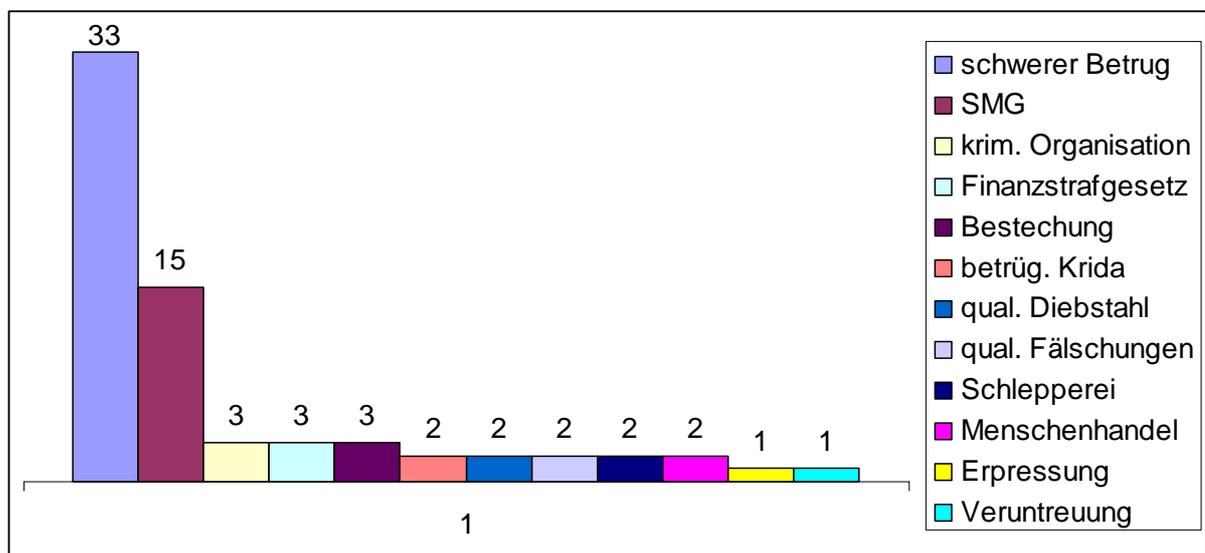
Die Bearbeitung von 31 Gerichtsaufträgen und 32 Kontoöffnungsbeschlüssen und den darauf basierenden 69 erfolgten Kontoauswertungen führten neben den Ergebnissen von 33 Einvernahmen und neun Hausdurchsuchungen zur Erstattung von 43 weiteren Nachanzeigen, die in der Gesamtzahl von 147 bereits enthalten sind.

Von den meldepflichtigen Berufsgruppen wurden 12 Meldungen mit einem Bezug zur Terrorismusfinanzierung erstattet. Diese Mitteilungen sind im Sinne der bestehenden Vereinbarung gemeinsam mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bearbeitet worden.

Vortaten

Von der A-FIU sind nachfolgend aufgelistete Vortaten – begangen sowohl im In- als auch Ausland – als Basis für die Geldwäscheermittlungen festgestellt worden, und zwar

- schwerer Betrug 33
- Suchtgifthandel 15
- kriminelle Organisation 3
- Bestechung 3
- Finanzstrafgesetz (Schmuggel) 3
- betrügerische Krida 2
- qualifizierter Diebstahl 2
- qualifizierte Fälschungen 2
- Menschenhandel 2
- qualifizierte Schlepperei 2
- Erpressung 1
- Veruntreuung 1



Tätigkeiten der A-FIU

Im Beobachtungszeitraum 2004 erfolgten

- 16 Rufdatenrüberfassungen,
- 5 Telefonüberwachungen und
- 5 Observationen.

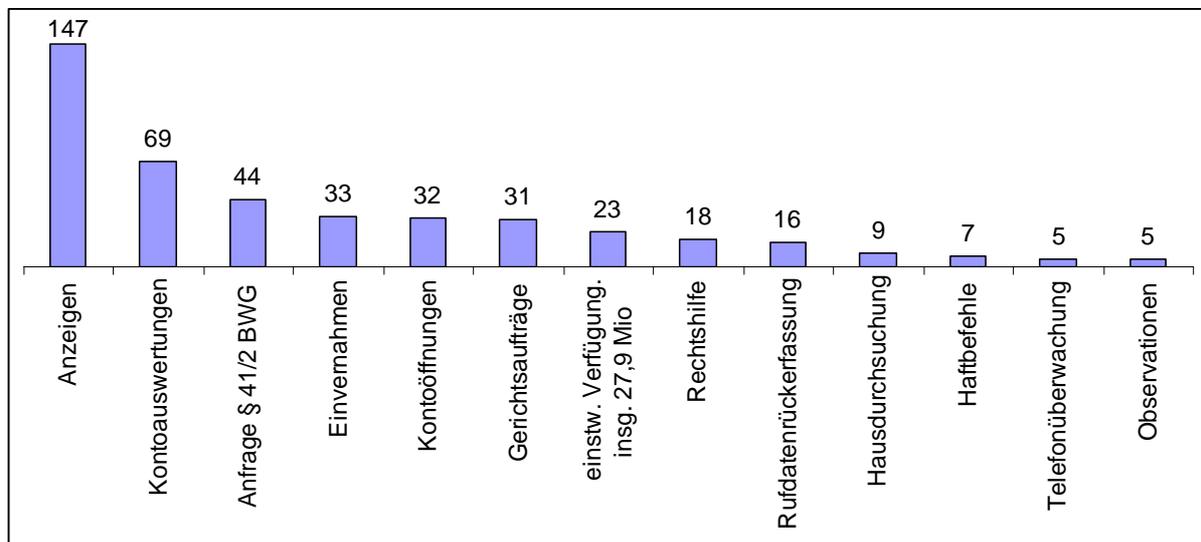
In Ermittlungssachen der A-FIU wurden von österreichischen Gerichten insgesamt 7 Haftbefehle ausgestellt, von denen zwei im Ausland vollzogen worden sind.

Über Anregung der A-FIU wurden von den Gerichten einstweilige Verfügungen über einen Gesamtbetrag von 27,9 Mio. Euro erlassen.

Gewonnene Erkenntnisse aus

- Observationen
- Hausdurchsuchungen
- Einvernahmen
- Telefonrufdatenrüberfassungen und Telefonüberwachungen

stellen einen wichtigen Bestandteil bei der Abklärung von Sachverhalten dar und ermöglichen einen Qualitätssprung bei der Gestaltung von Schulungsinhalten für die meldepflichtigen Berufsgruppen.



3.3. Schulungs-/Sensibilisierungsveranstaltungen

Im Jahre 2004 wurden vom Leiter der A-FIU und einem weiteren Beamten bei insgesamt 17 Schulungsveranstaltungen in Österreich Vorträge abgehalten.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Lehrveranstaltungen für die Wirtschaftskammer Tirol und Steiermark. Bei diesen Schulungen waren Mitarbeiter von Banken der betroffenen Bundesländer das Publikum.

Weiters erfolgten Vorträge für Notare aus den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien und für Notare der Bundesländer Kärnten und Steiermark in Graz.

Ebenso wurden Schulungsveranstaltungen für österreichische Wirtschaftstrehänder, serbische Richter und Staatsanwälte abgehalten.

3.4. Internationale Zusammenarbeit

Da es sich bei der Geldwäscherei nicht um ein an den nationalen Grenzen endendes Phänomen handelt, kann deren Bekämpfung ohne grenzüberschreitende Aktivitäten sowie internationaler Kooperation nicht effizient bewältigt werden.

3.4.1 Egmont Gruppe

Die Egmont Gruppe ist der weltweite Zusammenschluss von nationalen FIU`s. Zurzeit besteht diese Gruppe aus 94 Meldestellen, deren Ziel es ist, ein Forum zu schaffen, das die nationalen Programme in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstützt. Diese Unterstützung besteht insbesondere in der Vereinfachung des Informationsaustausches zwischen den nationalen FIU`s.

Ihre Gründung fand am 9. Juni 1995 in Brüssel statt. Bei dieser ersten Sitzung waren Repräsentanten von 25 Nationen und acht internationalen Organisationen anwesend. Österreich ist Gründungsmitglied und bei den jährlichen Plenarsitzungen vertreten.

Im Beobachtungszeitraum 2004 hat Österreich aktiv an der jährlichen Plenarsitzung und erstmalig an der Arbeitsgruppe „praktische Erfahrung“ mitgewirkt.

Weitere Informationen können über die Homepage www.egmontgroup.org abgerufen werden.

3.4.2 Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF

Anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels im Jahre 1989 in Frankreich haben die Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten beschlossen, die Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering“ einzuberufen. Die FATF besteht zurzeit aus 33 Mitgliedern und mehr als 20 Beobachtern.

Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe gehören die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und die Förderung entsprechender Bekämpfungsstrategien und Präventivmaßnahmen. Die nationale Delegationsleitung ist beim BMF angesiedelt. Die regelmäßigen Sitzungen der FATF sowie die jährlich einmal stattfindenden Typologiesitzungen erlauben einen engen Erfahrungsaustausch.

Die A-FIU nimmt an den jährlichen Typologiesitzungen teil. Zusätzlich ist der Leiter der A-FIU ein Mitglied in der Arbeitsgruppe „ARS – Alternative Remittance System“.

Zusatzinformationen können der Homepage www.fatf-gafi.org entnommen werden.

3.4.3 UNODC

Seit dem Jahre 1999 – österreichischer Vorsitz in der Europäischen Union – besteht eine Zusammenarbeit zwischen dem United Nations Office on Drugs and Crime mit Sitz in Wien und der A-FIU.

Es gibt regelmäßig Treffen mit den Verantwortlichen und ist im Jahre 2004 einer Delegation der UNODC halbtägig das österreichische Modell vorgestellt worden.

Nähere Informationen können der Homepage www.unodc.org entnommen werden.

3.4.4 Interpol

Im Jahre 1923 ist in Wien das Hauptquartier von „Interpol“ eröffnet worden. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist die Organisation mit neuen Statuten und einem Generalsekretariat nun in Lyon errichtet worden.

Das Ziel von Interpol liegt einerseits in der Stärkung und andererseits in der Erleichterung der grenzüberschreitenden Polizeikooperation. Interpol ist es untersagt, Aktivitäten mit politischem, militärischem, religiösem oder rassistischem Charakter zu führen.

Jeder Mitgliedstaat hat ein nationales Büro, welches die notwendigen Ermittlungen koordiniert. Die A-FIU agiert im eigenen Wirkungsbereich als Interpoldienststelle.

Die A-FIU stellte bei einer Interpoltagung in Lyon im Jahr 2004 einen konkreten Fall dar.

Weitere Informationen können der Homepage www.interpol.int entnommen werden.

3.4.5 Europol

In der Europol-Konvention ist gemäß dem Übereinkommen die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes, Europol, mit der Zieldefinition dieses Amtes beschrieben. Die A-FIU ist der nationale Ansprechpartner in der Bekämpfung der Geldwäscherei.

Die Zuständigkeit von Europol wird auf die Bekämpfung von Geldwäsche im Allgemeinen (unabhängig von der vorangegangenen Straftat) ausgedehnt. Dadurch wird es Europol ermöglicht, dem Waschen von Erträgen aus allen schwerwiegenden grenzüberschreitenden Straftaten vorzubeugen und es zu bekämpfen.

Österreich hat die diesbezügliche Konventionsänderung bereits 2004 ratifiziert.

Weitere Informationen können der Internetseite www.europol.net entnommen werden.

3.4.6 Twinning-Programme

Die A-FIU hat im Jahre 2004 an Twinning-Programmen mit Rumänien und Bulgarien mitgewirkt.

Sowohl der Leiter der A-FIU als auch ein weiterer Spezialist der A-FIU haben jeweils zweimal als Short-Term-Adviser in Rumänien (Bukarest, Iasi, Brasov, Constanta und Timisoara) an Schulungen teilgenommen.

In Österreich hat eine rumänische Delegation bei der A-FIU eine Woche hospitiert.

Der Leiter der A-FIU hat als Short-Term-Adviser in Bulgarien an einer Schulungsveranstaltung teilgenommen.

3.4.7 Europarat

Über Initiative des Europarates erfolgte eine einwöchige Hospitation einer ukrainischen Delegation des State Department for Financial Monitoring (SDFM) bei der A-FIU.

Zusätzlich hat die A-FIU an Europarat-Projekten in der Ukraine und Russland teilgenommen.

3.4.8 Bilaterale Abkommen

Von der A-FIU sind mit Vertretern der Länder

- Australien
- Jordanien
- Kroatien
- Liechtenstein
- Tschechien
- Indonesien und
- Japan

fachspezifische Gespräche geführt worden.

4. Entwicklung von Typologien

Die Analyse der Verdachtsmeldungen ergab, dass eine Vielzahl der Geldwäscheaktivitäten durch die Nutzung des „Offshore-Business“, Money-Remittance-Systemen und ARS-Systemen erfolgt.

4.1. Offshore-Business

Die Vorteile dieser Geschäfte basieren auf nationalen Gesetzen, der Nutzung dieser Offshore-Gesellschaften unter Zuhilfenahme professioneller Beratungsunternehmen mit exzellenten Dienstleistungen, wie Zurverfügungstellung von Adressen, Telefon- und Faxnummern.

Grundsätzlich weisen Offshore-Gesellschaften folgende Eigenschaften auf:

- keine Geschäfte im Protokollierungsland,
- keine Entscheidungsträger im Protokollierungsland,
- keine Steuerpflicht,
- kein Nachweis über einbezahltes Kapital,
- keine Buchhaltungspflicht und
- rasche, diskrete und kostengünstige Firmengründungen.

Die fehlenden Doppelbesteuerungsabkommen einerseits und die liberale Devisenpolitik andererseits stellen kaum Hindernisse für enorme Kapitalbewegungen dar, zumal diese Länder sehr oft über ein strenges Bankgeheimnis verfügen.

Solche Unternehmen werden nicht nur für Zwecke der Steueroptimierung, sondern für eine Vielzahl krimineller Aktivitäten, wie Betrug, Umweltkriminalität, Korruption, Urheberrechtsverletzungen, Geldwäsche usw. genutzt.

Die FATF hat Ende 2004 eine eigene Arbeitsgruppe geschaffen, die sich mit diesem Phänomen auseinandersetzen wird.

Der Leiter der A-FIU wird an diesem Projekt mitarbeiten, zumal während der österreichischen Präsidentschaft in der Europäischen Union zu diesem Thema Vorarbeiten geleistet worden sind.

4.2. Money-Remittance-System

Der weltweite Bargeldtransfer innerhalb weniger Minuten wird mit den Schlagzeilen

- schnell
- einfach
- bequem und
- zuverlässig

beworben.

Von der A-FIU ist eine Vielzahl von Ermittlungen geführt worden und konnte festgestellt werden, dass dieses System aufgrund der beschriebenen Vorteile von Drogenhändlern, Taschendieben, Einbrechern und Internetbetrügern genutzt wird.

Die Ermittlungen werden noch dadurch erschwert, dass sowohl die Sender als auch die Empfänger die Transaktionen oftmals mit gestohlenen oder verfälschten Identitäten durchführen.

Die Erkenntnisse der A-FIU und die darauf basierenden Ermittlungsansätze sind der Arbeitsgruppe „praktische Erfahrungen“ präsentiert worden.

4.3 Alternative Remittance System (ARS)

Dieses System wird in der Literatur sporadisch noch als Hawala, Hundi oder Chit bezeichnet, basiert auf Vertrauen und erfolgt regelmäßig ohne Hinterlassen von „Spuren“ irgendeiner Art. Die zu transferierenden Mittel sind nicht unbedingt auf Bargeld begrenzt. Gold und Lebensmittel können neben Waffen ebenfalls mit diesem System transportiert werden.

Der Leiter der A-FIU hat die praktischen österreichischen Erfahrungen bei Europol und der Typologiesitzung der FATF dargestellt. Die A-FIU ist Mitglied in der Arbeitsgruppe ARS.

5. Beispiele

Die folgenden Beispiele mit dem Schwerpunkt Betrügereien als Vortat zeigen die internationalen Vernetzungen der Kriminellen auf, die immer öfters erfolgreich versuchen, keine Zuständigkeiten für deren Aktivitäten entstehen zu lassen.

Beispiel 1

Von österreichischen Kreditinstituten sind 2004 insgesamt sechs Verdachtsmeldungen über verdächtiges Verhalten von vier Personen und deren Firmen der A-FIU übermittelt worden.

Über eine Internetdomain ist einem großen Personenkreis bei Bezahlung eines Beteiligungskapitals ein Gewinn von bis zu 1 % pro Tag angeboten worden. Auf Grund der erfolgten Kontoauswertungen kann davon ausgegangen werden, dass mehr als 4.000 Personen als Betrugsoffer anzusehen sein werden.

Da der dringende Verdacht bestand, dass die Täter die angesammelten Vermögenswerte ins Ausland verschieben wollten, sind über Anregung der A-FIU für insgesamt vierzehn Konten einstweilige Verfügungen über den Betrag von rund 6,7 Mio. Euro erwirkt worden.

Weiters sind in dieser Betrugssache zahlreiche Hausdurchsuchungsbefehle vollzogen und internationale Haftbefehle erlassen worden.

Anlässlich der erfolgten Verhaftungen in der Schweiz ist Bargeld im Ausmaß von rund 2,7 Mio. Euro und ein von den Verdächtigen genutztes teures Fluchtfahrzeug sichergestellt worden.

Die Ermittlungen, die noch nicht abgeschlossen sind, werden gemeinsam mit der Kriminalabteilung Tirol durchgeführt.

Beispiel 2

Die Sachverhaltsmitteilungen/Unterstützungsersuchen zweier FIU`s an die A-FIU haben dazugeführt, dass von der A-FIU in Österreich ein eigenes „Geldwäscheverfahren“ mit den notwendigen Ermittlungen eingeleitet worden ist.

Die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten einer US-„Offshore-Firma“ haben in der russischen Föderation mehrere Bauprojekte abgewickelt. Auftraggeber für diese Projekte waren russische Unternehmen, die gerne die überfakturierten Leistungen in Form von Öllieferungen bezahlten. Die dadurch betrügerisch erlangten Gelder sind schlussendlich über eine Vielzahl von Konten an die Nutznießer in Form von „Kick-back“-Zahlungen – so auch auf verschiedene Bankkonten bei österreichischen Kreditinstituten – geflossen.

Über Anregung der A-FIU sind vom zuständigen Gericht einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Kontoguthaben in der Höhe von ca. 15 Mio. US-\$ ergangen.

Beispiel 3

Von einem Glücksspielunternehmen ist der A-FIU ein verdächtiges Spielerverhalten (überdurchschnittliches Wechseln von Jetons ohne Spielbeteiligungen) mitgeteilt worden.

Im Zuge der Ermittlungen (fünf Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachung, Kontoauswertungen, Beschlagnahme von Unterlagen, Einvernahmen usw.) konnte festgestellt werden, dass die verdächtigen Personen vertretungsbefugte Organe von in- und ausländischen Offshore-Firmen mit Sitz in einem Büroservice waren. Die betrügerisch erlangten Gelder sollten in Form von Spielgewinnen dargestellt werden. Der festgestellte Schaden beträgt etwas mehr als 1 Mio. Euro. Der Hauptverdächtige ist noch flüchtig.

Beispiel 4

Ein österreichisches Kreditinstitut teilte in einer Verdachtsmeldung mit, dass auf einem Geschäftskonto einer „Offshore“-Gesellschaft Überweisungen aus verschiedenen Ländern

einlangten. Dieses Geld wurde gesammelt und auf Privat- und Geschäftskonten – offensichtlich nicht im Sinne der Überweiser – nach Spanien transferiert.

Die eingeleiteten Ermittlungen erhärteten den Verdacht, dass eine amerikanische Täterseite via Telefonmarketing einer Vielzahl ausländischen und vor allem gutgläubigen Anlegern wertlose Beteiligungen verkaufen und die Erlöse privat vereinnahmen.

Die Kontoauswertungen ergaben aus Sicht der A-FIU vorerst etwas mehr als 1.500 Geschädigte mit einer Schadenssumme von mehr als 43 Mio. US-\$.

Über Initiative der A-FIU erfolgten einige internationale Arbeitstagen (Interpol, transnationale Arbeitsgruppe, Eurojust) zu diesem internationalen Betrugsfall.

In der Zwischenzeit sind drei internationale Haftbefehle vollzogen worden. Laut der federführenden Staatsanwaltschaft in Deutschland muss von zumindest 2.000 Geschädigten mit einer Gesamtschadenssumme von ca. 100 Mio. US-\$ ausgegangen werden.